

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 39
(September 2026)

SCHERBAUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



**Schadenersatz und Vorteilsausgleich
bei Erwerb mehrerer Produkte**

Schadenersatz und Vorteilsausgleich bei Erwerb mehrerer Produkte

Sachverhalt:

Der Kläger hatte 2012 nach Beratung durch einen selbständigen Vermögensberater nicht nur in einen einzelnen Fonds, sondern in insgesamt fünf geschlossene Fonds derselben Unternehmensgruppe investiert. Drei dieser Fonds entwickelten sich negativ; daraus leitete der Kläger seine Schadenersatzforderung ab.

Der vom Kläger getätigten Gesamtinvestition (in alle fünf Fonds) von EUR 36.000 standen Ausschüttungen (aus den beiden erfolgreichen Fonds) von insgesamt EUR 132.290 gegenüber. Das Erstgericht stellte fest, dass die gesamte Veranlagung auf einem einheitlichen Beratungsgeschehen und einem einzigen Investitionsentschluss beruhte, denn der Berater hatte dem Kläger zur Veranlagung in mehrere Produkte gerade deshalb geraten, um ein Klumpenrisiko zu vermeiden.

Die zentrale Rechtsfrage war, ob Gewinne aus den erfolgreichen Fonds auf Verluste aus den erfolglosen Fonds im Wege des Vorteilsausgleichs anzurechnen sind.

Beurteilung durch den OGH:

Wenn mehrere Fonds aufgrund eines einzigen, auf Diversifizierung gerichteten Beratungsvorgangs erworben werden, dürfen die Vorteile aus den gewinnträchtigen Fonds auf die Nachteile aus den verlustträchtigen Fonds angerechnet werden. Schadenersatzansprüche nur aus den drei Verluste erwirtschaftenden Fonds geltend zu machen, ist „Rosinenpicken“: Der Anleger kann nicht nur die Verlustpositionen herausgreifen, wenn die Gewinne aus demselben Beratungskomplex stammen.

Nachdem sich zwei (der insgesamt fünf) Fonds – deren Ankauf auf derselben, vom Kläger nunmehr als ungenügend und unrichtig behaupteten Beratung beruht hat – so positiv entwickelt haben, dass die Ausschüttungen, die der Kläger erhalten hat, den investierten Betrag (sogar deutlich) überstiegen, hatte der Kläger aus der – auf einer einheitlichen Entscheidung beruhenden – Gesamtveranlagung letztlich überhaupt keinen Schaden erlitten. Die Klage wurde daher abgewiesen.

Die Kernaussage der Entscheidung lässt sich so zusammenfassen: Bei einem einzigen Investitionsentschluss für mehrere Fonds können Vorteile aus den gewinnträchtigen Fonds auf Nachteile aus den verlustträchtigen Fonds angerechnet werden, wenn der Anleger Schadenersatz wegen Fehlberatung verlangt.

OGH 20.02.2026, 8 Ob 1/26v

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-166 Fax 0316/832460-10,
wolf.christian@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308